

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER CORTEC GMBH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen der CorTec GmbH (nachfolgend: „CorTec“) gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „Lieferanten“) für alle gegenwärtig und zukünftig von CorTec aufgegebenen Bestellungen und mit CorTec geschlossenen Verträgen.
- 1.2 Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als CorTec ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

2. Vertragsschluss, Änderung von Spezifikationen der Produkte

- 2.1 Bestellungen von CorTec sind bis zum Eingang der Auftragsbestätigung oder – mangels Auftragsbestätigung – bis zur Lieferung frei widerruflich. Der Lieferant ist gehalten, die Bestellung innerhalb von 3 Werktagen durch eine Auftragsbestätigung in Textform oder durch Lieferung zu bestätigen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Bestätigung durch CorTec.
- 2.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die von CorTec angegebenen Lieferzeiten bindend.
- 2.3 CorTec ist berechtigt, Produktspezifikationen zu ändern, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können. CorTec wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird CorTec die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die vereinbarten Preise Festpreise in EUR. Alle Preise verstehen sich dann exklusive Umsatzsteuer, aber inklusive Verpackung, Versicherung, Transport (DDP Incoterms 2020) und sonstiger Nebenkosten.
- 3.2 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen entweder innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung und Lieferung unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 45 Kalendertagen nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung und Lieferung rein netto. Bei Werkverträgen gilt an Stelle des Datums der Lieferung das Datum der Abnahme. Die Zahlung gilt nicht als Anerkennung ordnungsgemäßer Leistung.

3.3 Abschlagszahlungen können nur aufgrund gesonderter Vereinbarung verlangt werden. Abschlagszahlungen berechtigen ebenfalls zur Skontoziehung.

3.4 Der Lieferant ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts und/oder zur Aufrechnung nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder auf einem unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Anspruch.

4. Liefertermine

4.1 Für die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine kommt es auf den Eingang des Leistungsgegenstandes bei der von CorTec angegebenen Empfangsstelle an, bei Lieferungen mit Aufstellung, Montage oder sonstigen Leistungen auf deren Abnahme. Vor dem vereinbarten Liefertermin ist CorTec zur Abnahme nicht verpflichtet.

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, CorTec über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Lieferverzugs bleibt davon unberührt.

5. Abnahme, Gefahrübergang, Erfüllungsort

5.1 Der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Sind die Frachtkosten aufgrund besonderer Vereinbarung von CorTec zu tragen, so ist CorTec berechtigt, den Versanddienstleister zu bestimmen. Zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil- und Mehrlieferungen ist CorTec nicht verpflichtet.

5.2 Lieferort ist die von CorTec angegebene Empfangsstelle. Ist eine Abnahme erforderlich, so ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Die Abnahme hat schriftlich zu erfolgen.

5.3 Kann CorTec eine Lieferung infolge von Umständen, die CorTec nicht zu vertreten hat (z.B. Betriebsstörungen durch betriebsinterne oder fremde Arbeitskämpfe, Krieg, Unruhen, Epidemien, Pandemien, andere Fälle höherer Gewalt), nicht annehmen, so tritt der Gefahrübergang erst ein, wenn die Hinderungsgründe beseitigt sind und der Leistungsgegenstand CorTec am Lieferort zur Verfügung steht. CorTec ist verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich zu unterrichten, wenn Hinderungsgründe dieser Art eingetreten sind oder ihr Eintritt zu erwarten ist.

5.4 Der Sitz von CorTec ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis.

6. Gewährleistung, Mängelansprüche

6.1 Weist der Leistungsgegenstand nicht die vereinbarte Beschaffenheit auf oder ist er aus anderen Gründen mangelhaft, richten sich die Mängelansprüche von CorTec nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

6.2 Die Pflicht von CorTec zur Untersuchung der Liefergegenstände bei der Wareneingangskontrolle ist auf Mängel beschränkt, die im Rahmen einer äußerlichen Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere und bei Qualitätskontrollen im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (wie bspw. bei Falsch- und Minderlieferungen oder Transportschäden). Die entsprechende Wareneingangskontrolle wird innerhalb von spätestens zwei Wochen nach Eingang der Ware bei CorTec



erfolgen. CorTec wird offene und verdeckte Mängel innerhalb von drei Werktagen seit Entdeckung durch CorTec gegenüber dem Lieferanten rügen. § 377 HGB wird insoweit abbedungen.

6.3 Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 3 Jahre. Diese Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Ware bzw. der Abnahme der Leistung, falls diese erforderlich ist. Längere gesetzliche Verjährungsvorschriften bleiben unberührt. Sofern die Parteien eine ausdrückliche Vereinbarung der Lebensdauer der vom Lieferanten zu liefernden Produkte getroffen haben, entspricht soweit nicht anderweitig vereinbart die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche der vereinbarten Lebensdauer der Produkte.

6.4 Unabhängig von den vertraglichen Mängelansprüchen stellt der Lieferant CorTec von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf von dem Lieferanten zu vertretende Mängel des Leistungsgegenstandes zurückzuführen sind. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aufgrund der schuldhaften Verletzung von Schutzrechten Dritter am Lieferort sowie an dem Lieferanten bekannten Bestimmungsort des Endprodukts.

6.5 Wird CorTec aus Produkthaftung in Anspruch genommen, so stellt der Lieferant CorTec insoweit frei, als die Ursache in dem Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und der Lieferant im Außenverhältnis selbst unmittelbar haftet.

6.6 Der Lieferant ist verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung mit erweitertem Produkthaftungsschutz abzuschließen und CorTec auf Verlangen die Deckung nachzuweisen.

7. Stellung von Materialien durch CorTec

Von CorTec beigestellte Materialien bleiben im Eigentum von CorTec und sind von dem Lieferanten unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten; beigestellte Werkzeuge sind zudem angemessen durch den Lieferanten zu versichern. Die Materialien dürfen nur zur Erfüllung der Aufträge von CorTec verwendet werden. Der Lieferant trägt die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung der beigestellten Materialien.

8. Subunternehmer, Produktsicherheit und Qualitätsmanagement

8.1 Alle Verpflichtungen aus dem Vertrag sind vom Lieferanten selbst zu erfüllen. Die Einschaltung eines Subunternehmers ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von CorTec zulässig.

8.2 Der Lieferant hat den Leistungsgegenstand unter Berücksichtigung der jeweiligen für dessen Herstellung durch den Lieferanten geltenden Qualitäts-, Umwelt-, Energie-, und Sicherheitsvorschriften herzustellen. Der Lieferant verpflichtet sich, REACH und RoHS einzuhalten, soweit diese auf die Herstellung des Leistungsgegenstandes am jeweiligen Herstellungsort anwendbar sind.

9. Audits und Informationen

9.1 CorTec, die Benannte Stelle von CorTec und die für CorTec zuständigen Behörden im In- und Ausland sind berechtigt, bei dem Lieferanten Audits durchzuführen, um die Einhaltung der vereinbarten Prozesse und die Qualität der vom Lieferanten an CorTec zu liefernden Produkte zu überprüfen. Eine vorherige Ankündigung

der Audits durch die Benannte Stelle oder die Behörden ist nicht erforderlich.

9.2 Der Lieferant wird CorTec unverzüglich benachrichtigen, wenn ihm Anhaltspunkte vorliegen, dass die Produkte fehlerhaft sein könnten oder zur Verletzung von Leib oder Leben führen könnten.

10. Zoll und Außenwirtschaftsrecht

10.1 Auf Lieferscheinen, Versandanzeigen und Rechnungen müssen stets die Bestellnummern und Artikelnummern vollständig angegeben sein. Zudem muss pro Bestellposition die Zolltarifnummer mit zugehörigem Ursprungsland angegeben werden.

10.2 Der Lieferant hat CorTec bei der Erfüllung außenwirtschaftsrechtlicher sowie zollrechtlicher Anforderungen, insbesondere bei der Ein- und Ausfuhr von Produkten des Lieferanten (auch bei Änderungen oder als Bestandteil anderer Produkte) zu unterstützen. Der Lieferant wird CorTec auf Anforderung Langzeit-Lieferantenerklärungen, Ursprungszeugnisse und Warenverkehrsbescheinigungen bezüglich der gelieferten Produkte vorlegen.

11. Schutzrechte, Geheimhaltung

11.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich CorTec Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an CorTec zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Darüber hinaus liegt ein Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtungen nicht vor, soweit der Lieferant zum Zeitpunkt der Offenlegung aus einem der in Art. 5 lit. a) bis d) der EU-Richtlinie (EU) 2016/943 (Richtlinie über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung vom 8. Juni 2016) genannten Gründe zur Offenlegung der Information berechtigt war.

11.2 Der Lieferant darf nur mit der schriftlichen Zustimmung von CorTec auf die Geschäftsbeziehung der Parteien hinweisen.

12. Eigentumsvorbehalt

Soweit die Parteien keine abweichende schriftliche Vereinbarung treffen, sind alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts durch den Lieferanten ausgeschlossen, so dass ein vom Lieferanten ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an CorTec gelieferten Ware und nur für diese gilt. In jedem Fall ist der Käufer ohne weiteres, insbesondere ohne Genehmigung oder Anzeige, berechtigt, die gelieferte Ware zu verarbeiten oder darüber in sonstiger Weise zu verfügen.

13. Erbringung von Dienstleistungen

Soweit der Lieferant keine Produkte an CorTec liefert oder für CorTec fertigt, sondern Dienstleistungen erbringt, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.



14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 14.2 Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Freiburg im Breisgau. CorTec ist stattdessen auch berechtigt, ihre Ansprüche auch am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten geltend zu machen.

Juli 2022

